

Minijobs

Merkblatt zur Beitragszahlung

Informationen Meldungen Beiträge

die
minijobzentrale



Knappschaft Bahn See

Die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung des Beschäftigungsverhältnisses obliegt dem Arbeitgeber. Hat dieser ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis (geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung) festgestellt, muss er den Arbeitnehmer bei der Minijob-Zentrale anmelden. Neben der individuellen Meldung zur Sozialversicherung für jeden Arbeitnehmer ist der Minijob-Zentrale auch ein Beitragsnachweis zu übermitteln.

Fälligkeit

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag sowie die Pauschalabgaben für geringfügig Beschäftigte sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung ausgeübt wird, ausgeübt worden ist oder als ausgeübt gilt. Ein verbleibender Restbeitrag wird zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig. Zu diesem Termin wird auch eine eventuelle Überzahlung ausgeglichen.

Als Tag der Zahlung gilt grundsätzlich der Tag der Wertstellung zugunsten der Minijob-Zentrale. Erfolgt die Wertstellung rückwirkend, gilt der Buchungstag der Minijob-Zentrale als Tag der Zahlung. Bei der bargeldlosen Zahlung der Beiträge kommt es für die Rechtzeitigkeit der Zahlung somit auf die Wertstellung bzw. den Buchungstag zugunsten der Minijob-Zentrale an.

Achtung: Werden Beiträge und Abgaben nicht pünktlich gezahlt, ist die Minijob-Zentrale verpflichtet, für jeden angefangenen Monat des Zahlungsverzuges einen Säumniszuschlag zu erheben. Dieser beträgt ein Prozent des rückständigen, auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages.

■ Beitragsnachweis

Mit dem Beitragsnachweis weist der Arbeitgeber vor dem Zahlungstermin die voraussichtliche Höhe der für jeden Kalendermonat zu leistenden Abgaben nach. Für Minijobber ist ein gesonderter Beitragsnachweis zu nutzen. Dieser enthält neben den Beiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung auch Angaben über die Höhe der zu zahlenden Umlagebeträge und der einheitlichen Pauschsteuer.

Meldungen und Beitragsnachweise dürfen grundsätzlich nur noch durch Datenübertragung mittels zugelassener systemgeprüfter Programme oder maschinell erstellter Ausfüllhilfen übermittelt werden. Die Daten in Papierform oder auf Datenträgern zu übermitteln ist in der Regel nicht mehr zulässig.

Für die Systemuntersuchung der Abrechnungsprogramme ist die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) zuständig. Eine Aufstellung der bereits systemgeprüften Programme finden Sie im Internet unter www.gkv-ag.de. Die Übersendung der Daten per E-Mail muss verschlüsselt an die Mailadresse dav01@bzb.mailorbit.de erfolgen.

Damit Meldungen und Beitragsnachweise problemlos maschinell übermittelt werden können, haben die Einzugsstellen die Meldehilfe „sv.net“ entwickelt. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserer Internetseite www.minijob-zentrale.de.

Achtung: Der Beitragsnachweis muss der Minijob-Zentrale spätestens am zweit-
letzten Arbeitstag vor der Fälligkeit um 0:00 Uhr vorliegen. Deshalb sollte er
spätestens am Vortag übermittelt werden. Wird der Beitragsnachweis nicht recht-
zeitig übermittelt, werden die beitragspflichtigen Einnahmen und somit auch die
zu zahlenden Beiträge geschätzt.

Beitragszahlung

Die einfachste und bequemste Art der Beitragszahlung ist, der Minijob-Zentrale eine Einzugsermächtigung zu erteilen. So kann der Arbeitgeber sicher sein, dass die Beiträge fristgerecht abgebucht werden. Sollten Sie sich für dieses Verfahren entscheiden, bitten wir Sie, die Einzugsermächtigung ausgefüllt an uns zurückzusenden bzw. zu faxen.

Das Formular „Einzugsermächtigung“ finden Sie auf unserer Internetseite www.minijob-zentrale.de im Download-Center.

Die Beiträge können aber auch auf eines der genannten Konten überwiesen werden:

Bank	Konto-Nr.	Bankleitzahl	IBAN	BIC/SWIFT-CODE
Commerzbank Cottbus	1 566 066	180 400 00	DE86180400000156606600	COBADEFF180
Deutsche Bank Cottbus	5 110 382	120 700 00	DE60120700000511038200	DEUTDEBB180
Dresdner Bank Cottbus	187 822 000	180 800 00	DE19180800000187822000	DRESDEFF180
SEB Essen	1 828 141 200	360 101 11	DE03360101111828141200	ESSEDE5F360
WestLB Dortmund	666 644	440 500 00	DE5544050000000666644	WELADED

Um eine korrekte maschinelle Verarbeitung zu gewährleisten, bitten wir im Verwendungszweck an erster Stelle die Betriebsnummer ohne Vorsätze anzugeben!

Termine

In der folgenden Übersicht finden Sie die Termine für die **letztmögliche*** Einreichung von Beitragsnachweisen bei der Minijob-Zentrale sowie die Termine, an denen die Beiträge fällig sind.

Monat	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni
Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag)	27.	24.	29.	28.	27.	28.
Letztmögliche Einreichung des Beitragsnachweises	24.	21.	24.	25.	24.	23.

Monat	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Fälligkeitstag (drittletzter Bankarbeitstag)	28.	27.	28.	27.	26.	28.
Letztmögliche Einreichung des Beitragsnachweises	25.	24.	23.	24.	23.	22.

* **letztmöglicher Termin** bedeutet, dass der Beitragsnachweis auch bereits eher, also beispielsweise am Vortag oder dem letzten, davor liegenden Arbeitstag eingereicht werden kann, wenn der letztmögliche Termin für Sie kein Arbeitstag ist (z. B. Samstag, Sonntag oder Feiertag).

Minijob-Zentrale, 45115 Essen

Service-Center: **01801 200 504**

(Festnetzpreis 3,9 ct/Min; höchstens 42 ct/Min aus Mobilfunknetzen)

oder **0355 2902-70799**

Fax: **0201 384-979797**

E-mail: **minijob@minijob-zentrale.de**

Unser Service-Center können Sie montags bis freitags von 7.00 bis 19.00 Uhr erreichen. Selbstverständlich können Sie sich auch im Internet unter **www.minijob-zentrale.de** informieren.

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Referat Geschäftsführung, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
in Zusammenarbeit mit der Minijob-Zentrale

Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Februar 2010